

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Bildung und Gesellschaft  
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Bezirkshauptmannschaften und Magistrate

Oö. Gemeindeämter

Private Rechtsträger von  
Kinderbetreuungseinrichtungen

Leitungen von Kinderbetreuungseinrichtungen

Geschäftszeichen:  
BGD-140663/38-2010-Lot

Bearbeiter: Dr. Maria Lotz  
Tel: (+43 732) 77 20-15628  
Fax: (+43 732) 77 20-21 17 87  
E-Mail: bgd.post@ooe.gv.at

[www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

Linz, 9. Juli 2010

## Rundschreiben zur Oö. KBG-Novelle 2010

Sehr geehrte Damen und Herren!

Am 8. Juli 2010 wurde die Oö. KBG-Novelle 2010 im Oö. Landtag beschlossen. Den Text der Beschlussfassung finden Sie ab sofort unter [www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at) (Politik – Recht – Beschlüsse des Oö. Landtags – Gesetzesbeschlüsse des Oö. Landtags) sowie auf [www.ooe-kindernet.at](http://www.ooe-kindernet.at). Es wird darauf hingewiesen, dass die Novelle mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt in Kraft tritt. Einzelne Bestimmungen treten zu einem anderen Zeitpunkt in Kraft. Darauf wird in diesem Rundschreiben explizit hingewiesen.

Im Sinne der Zusammenführung aller Institutionen zur Kinderbetreuung in Oberösterreich gelten ab September 2010 folgende Neuerungen:

### 1. Vereinheitlichung der Bestimmungen für Krabbelstuben (KS) und Kindergärten und Horte (KG/HO) in folgenden Punkten:

- Konzentration der behördlichen Zuständigkeit bei der Oö. Landesregierung
- Bewilligung
- Meldepflicht bei Verdacht der Vernachlässigung, Misshandlung oder des sexuellen Missbrauchs
- Zusammenarbeit mit den Eltern
- Aufsicht
- Aufenthaltsdauer
- Einheitliche Finanzierung

### 2. Tagesmütter und Tagesväter (TM/TV) - § 11a Oö. KBG

- Die Tagesmütter und Tagesväter werden ab September 2010 ins Oö. KBG eingegliedert.
- Die Tätigkeit der Betreuung von Minderjährigen als Tagesmutter bzw. Tagesvater bedarf zukünftig einer Bewilligung durch die Landesregierung, die schriftlich zu beantragen ist, und nicht mehr durch die Bezirksverwaltungsbehörden.
- Die Bewilligung wird binnen **4 Monaten** für eine bestimmte Anzahl von Kindern, allenfalls unter Bedingungen und Auflagen oder befristet erteilt. Die Bewilligungsvoraussetzungen sind in § 11a detailliert ausgeführt.
- Die Verschreibung zusätzlicher Auflagen unter Schonung erworbener Rechte ist zulässig.
- Nähere Bestimmungen werden durch Verordnung der Landesregierung erlassen.

### **3. Betriebliche Kinderbetreuungseinrichtung - § 2 Abs. 1 Z. 1a Oö. KBG**

Dies ist eine Kinderbetreuungseinrichtung, deren Angebot sich ausschließlich an Kinder von im Unternehmen beschäftigten Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern bzw. an Kinder der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers richtet.

### **4. Freie Kinderbetreuungseinrichtung - § 2 Abs. 1 Z. 1b Oö. KBG**

Darunter versteht man eine Kinderbetreuungseinrichtung, auf die die allgemeinen Förder Voraussetzungen nicht zutreffen, die aber zur Erfüllung der Kindergartenpflicht geeignet ist.

### **5. Beitragsfreiheit und Elternbeiträge - § 27 Oö. KBG**

Die bestehende Regelung zur Beitragsfreiheit bleibt unverändert.

Für alle Kinder, deren Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung nicht beitragsfrei ist, gelten die Kindergärten und Horten Elternbeitragverordnung 2008 (LGBl 54/2008) und die Oö. Krabbelstuben-Elternbeitragsverordnung 2008 (LGBl 88/2008). Bis zum Inkrafttreten einer neuen Verordnung bleiben die derzeitigen Bestimmungen in Geltung.

Die Rechtsträger werden ermächtigt, für jene Kinder deren Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ohne Rechtfertigung nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt, einen angemessenen Kostenbeitrag einzuheben.

Weiters werden die Rechtsträger ermächtigt, angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge einzuheben, deren Obergrenzen durch die Landesregierung per Verordnung festgelegt werden.

### **6. Konkretisierung der Kindergartenpflicht - § 3a Oö. KBG**

Wesentliche Neuerung ist eine verwaltungsstrafrechtliche Sanktion im Falle der Verletzung der Kindergartenpflicht.

#### **6.1. Kindergartenpflicht - § 3a Abs. 1 Oö. KBG**

Kindergartenpflicht besteht für alle Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben und vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden, bis zum Schuleintritt.

#### **6.2. Ausnahmen von der Kindergartenpflicht - § 3a Abs. 2 Oö. KBG**

- Kinder, die die Volksschule gemäß § 7 Schulpflichtgesetz 1985 vorzeitig besuchen oder
- Kinder, die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz 1985 vom Schulbesuch befreit sind.

#### **6.3. Beginn und Ende der Kindergartenpflicht - § 3a Abs. 3 Oö. KBG**

- Beginn: 2. Montag im September.
- Ende: Beginn der Hauptferien gemäß § 2 Abs. 2 Z. 2 Oö. Schulzeitgesetz

#### Hinweis:

Keine Kindergartenpflicht an schulautonomen freien Tagen und in gesetzlichen Schulferien.

#### **6.4. Gerechtfertigtes Fernbleiben vom verpflichtenden Kindergartenbesuch - § 3a Abs. 5 Oö. KBG**

- Bei Erkrankung des Kindes oder der Eltern;
- bei außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie);
- bei urlaubsbedingter Abwesenheit max. 3 Wochen an denen Kindergartenpflicht besteht.

Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine schriftliche Entschuldigung ist vorzulegen.

#### **6.5. Abmeldung vom Kindergartenbesuch - § 3b Oö. KBG**

- Kindergartenpflichtige Kinder können unter folgenden Voraussetzungen vom Besuch eines Kindergartens oder einer bewilligten Einrichtung gemäß § 23 bei der Landesregierung abgemeldet werden, wenn
- ihnen der Besuch auf Grund einer schweren Beeinträchtigung oder aus medizinischen Gründen nicht zugemutet werden kann oder
- wenn durch die häusliche Erziehung oder durch die Betreuung bei Tagesmüttern bzw. Tagesvätern eine dem Leitfadens gemäß Art. 2 Z. 6 der Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG und den geltenden aktuellen Standards entsprechende Erziehung und Betreuung sichergestellt ist.

Über das Erscheinen des Leitfadens wird rechtzeitig informiert.

- Die Landesregierung hat innerhalb 1 Monats die Abmeldung zu untersagen, wenn die oben angeführten Voraussetzungen nicht vorliegen.
- Sollten die Voraussetzungen nachträglich wegfallen, ist der Besuch eines Kindergartens oder einer bewilligten Einrichtung gemäß § 23 vorzuschreiben.

#### **6.6. Mitteilung bei Verletzung der Kindergartenpflicht - § 3c Oö. KBG**

- Die Landesregierung teilt der Bezirksverwaltungsbehörde jene Kinder mit, die trotz bestehender Kindergartenpflicht keine Kinderbetreuungseinrichtung besuchen.
- Die Rechtsträger haben der Bezirksverwaltungsbehörde jene kindergartenpflichtigen Kinder zu melden, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die gesetzliche Mindestanwesenheit unterschreiten.

#### **6.7. Sanktionen - § 39 Abs. 2 Oö. KBG**

Die Verletzung der Kindergartenpflicht wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 220,- Euro und im Falle der Uneinbringlichkeit mit bis zu 2 Wochen Ersatzfreiheitsstrafe bestraft.

### **7. Aufnahme in eine Kinderbetreuungseinrichtung - § 12 Oö. KBG**

Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, sind jene Kinder unter drei Jahren oder schulpflichtige Kinder bevorzugt aufzunehmen,

- deren Eltern
  - berufstätig,
  - arbeitsuchend oder
  - in Ausbildung sind oder
- deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.

Bei der Aufnahme kindergartenpflichtiger Kinder ist sicher zu stellen, dass Kinder, die nicht kindergartenpflichtig sind, aber den Kindergarten bereits besuchen, nicht abgemeldet werden müssen.

Die Aufgabenerfüllung gemäß § 12 Abs. 2 ist für nichtkindergartenpflichtige Kinder gesichert, sofern deren Besuch regelmäßig **an mindestens 3 Tagen wöchentlich** erfolgt.  
(**Beachte:** § 27 Abs. 1a - Kostenbeitrag, wenn Besuch nicht entsprechend der Anmeldung)

Der Rechtsträger kann die Aufnahme eines Kindes widerrufen, wenn kein regelmäßiger Besuch entsprechend der Anmeldung erfolgt, ausgenommen sind kindergartenpflichtige Kinder.

### 7.1. Aufnahme in den Kindergarten - § 12a Oö. KBG

Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Landesregierung auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen Eltern und Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb **1 Monats** keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Landesregierung erheben.

Die Landesregierung hat innerhalb **1 Monats** festzustellen, ob die Aufnahme des Kindes der familiären Situation und dem Kindeswohl förderlich und ein Platz verfügbar ist. Ist dies der Fall, hat die Landesregierung dem Rechtsträger die Aufnahme des Kindes mit Bescheid aufzutragen.

### 8. Aufenthaltsdauer der Kinder - § 13 Oö. KBG

Für alle Kinderbetreuungseinrichtungen gilt, dass die Aufenthaltsdauer der unter dreijährigen Kinder in der Regel nicht mehr als **6 Stunden** täglich betragen soll. Einschließlich der Mittagsruhe soll die Anwesenheitszeit **8 Stunden** täglich nicht überschreiten.

### 9. Errichtung und Bedarfsprüfung NEU - § 19 Oö. KBG

Der Rechtsträger hat den Bedarf zur Errichtung, Erweiterung oder Änderung der Organisationsform einer Kinderbetreuungseinrichtung spätestens **5 Monate** vor der beabsichtigten Inbetriebnahme der Landesregierung anzuzeigen.

Der Anzeige der Errichtung sind folgende Unterlagen/Nachweise beizulegen:

- Staatsbürgerschaft des Rechtsträgers bzw. des vertretungsbefugten Organs oder
- Staatsbürgerschaft eines Staates, dessen Angehörige Österreich angesichts von Staatsverträgen im Rahmen der Europäischen Integration dieselben Rechte zu gewähren hat wie Inländern. Von dieser Voraussetzung kann die Landesregierung auf Antrag Nachsicht erteilen.
- relevante Daten und aktuelles Bedarfs- und Entwicklungskonzept
- schriftliches Einvernehmen mit der Standortgemeinde.

Für die Übermittlung der relevanten Zahlen und Daten wird darauf hingewiesen, dass die übermittelten Angaben verbindlich sind und nur gravierende Änderungen nachträglich berücksichtigt werden können.

Die Landesregierung hat binnen **4 Monaten** nach Vorlage der **vollständigen Unterlagen** mitzuteilen, ob und für wie viele Gruppen unter Einbeziehung kommunaler Zusammenarbeit ein Bedarf besteht.

### 9.1. Bewilligung - § 20 Oö. KBG

Durch Einbeziehung der Krabbelstuben in das Oö. KBG gelten nunmehr die Bestimmungen zur Bewilligung einer Kinderbetreuungseinrichtung für alle sinngemäß. Es ist darauf hinzuweisen, dass keine Betriebsbewilligung mehr zu beantragen ist.

Für alle Kinderbetreuungseinrichtungen gilt:

Anträge für Bau- oder Verwendungsbewilligungen sind ab Inkrafttreten der Novelle bei der Landesregierung einzubringen.

#### Neue Fristen:

Entscheidet die Landesregierung nicht binnen **4 Monaten** ab Einlangen des **vollständigen und mängelfreien Bewilligungsantrags** mit Bescheid, gilt die Bewilligung im Rahmen des Antragsbegehrens als erteilt.

Erforderlichenfalls können nach Aufnahme des Betriebs bei Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls zusätzliche Auflagen unter möglicher Schonung erworbener Rechte vorgeschrieben werden.

### **9.2. Inbetriebnahme - § 21 Oö. KBG**

Eine Kinderbetreuungseinrichtung oder einzelne Gruppen einer Kinderbetreuungseinrichtung dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn

- die baulichen Maßnahmen entsprechend der erteilten Bewilligung ausgeführt und
- die Kinderbetreuungseinrichtung oder die Gruppen entsprechend dem Oö. KBG eingerichtet und ausgestattet sind sowie
- der Mindestpersonaleinsatz sichergestellt ist.

Die beabsichtigte Inbetriebnahme ist ab Inkrafttreten der Novelle der Landesregierung schriftlich anzuzeigen.

Sofern es sich nicht um geringfügige Abweichungen handelt, hat die Landesregierung die Inbetriebnahme innerhalb von **4 Wochen** mit Bescheid zu untersagen, wenn die oben angeführten Voraussetzungen nicht vorliegen.

#### Hinweis:

Bereits vor Inkrafttreten der Novelle beantragte Krabbelstübchengruppen dürfen erst nach Vorliegen einer Betriebsbewilligung in Betrieb genommen werden.

### **9.3. Betriebseinstellung - § 21a Oö. KBG**

Der Rechtsträger hat seine Absicht, den Betrieb einer Kinderbetreuungseinrichtung einzustellen oder nach einer Einstellung den Betrieb wieder aufzunehmen, der Landesregierung sowie der Standortgemeinde **spätestens 1 Jahr im vorhinein** schriftlich anzuzeigen.

## **10. Aufsichtsbehörde, Befugnisse - § 24 f. Oö. KBG**

Alle Kinderbetreuungseinrichtungen sowie TM/TV unterliegen nunmehr in rechtlicher und pädagogischer Hinsicht der Aufsicht der Landesregierung.

Die Landesregierung hat zu überwachen, ob die Rechtsträger sowie die TM/TV, die ihnen nach dem Oö. KBG obliegenden Aufgaben erfüllen, dabei die gesetzlichen Anforderungen einhalten und ihre Tätigkeit bewilligungsgemäß ausüben.

In pädagogischer Hinsicht hat die Landesregierung für die Ausübung der Aufsicht über Kinderbetreuungseinrichtungen und die TM/TV entsprechend qualifizierte Organe mit ausreichender praktischer Erfahrung im Berufsfeld zu bestellen und deren Aufgaben, Verantwortung und Handlungsgrundsätze festzulegen.

## **11. Automationsunterstützte Datenverwendung - § 25a Oö. KBG**

Die Bestimmungen zur automationsunterstützten Datenverarbeitung treten am 1.9.2011 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt die Bestimmung über Meldung statistischer Daten aufrecht. Über die Inhalte der geplanten Verordnung wird in einer gesonderten Aussendung informiert.

## 12. Gastbeiträge - § 28 Oö. KBG

Besucht ein Kind eine Kinderbetreuungseinrichtung in einer anderen Gemeinde als der Hauptwohnsitzgemeinde, ist - ausgenommen beim Besuch einer betrieblichen oder freien Kinderbetreuungseinrichtung - von der Hauptwohnsitzgemeinde verpflichtend ein angemessener Gastbeitrag zu entrichten, sofern

- in der Hauptwohnsitzgemeinde kein entsprechendes bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht oder
- die familiäre Situation des betreffenden Kindes oder
- das Kindeswohl den Besuch einer gemeindefremden Kinderbetreuungseinrichtung erfordern.

Die Landesregierung hat durch Verordnung die Mindesthöhe des Gastbeitrags festzusetzen. Im Fall der Nichteinigung über die Leistung des Gastbeitrags entscheidet auf Antrag einer Gemeinde die Landesregierung mit Bescheid.

## 13. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen - § 29 Oö. KBG

Zusätzlich zu den bisher geltenden Fördervoraussetzungen gilt, dass

- die Rechtsträger ihr pädagogisches Personal dienst- und besoldungsrechtlich entsprechend geltender landesgesetzlicher Vorschriften für das Personal an Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinden und Gemeindeverbände behandeln, sofern dem nicht andere gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen und
- sich die Standortgemeinde, bei betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen von Unternehmen, mittels privatrechtlichen Vertrags zur Deckung des Abgangs verpflichtet, wenn sie nicht selbst der Rechtsträger der Kinderbetreuungseinrichtung ist. Für Einrichtungen, die im Entwicklungskonzept der Gemeinde schon bisher zur Deckung des Bedarfs berücksichtigt sind, ist jedenfalls die Abgangsdeckung zu übernehmen. Die Abgangsdeckung ist mit der Höhe der durchschnittlichen, vergleichbaren Kosten gemeindeeigener Einrichtungen begrenzt. Keinesfalls dürfen vom Land OÖ geförderte Investitionen oder Eigenanteile an fremdfinanzierten Investitionen etc. in den Abgang eingerechnet werden.

## 14. Finanzierung NEU - § 30 Oö. KBG

Auf Grund der Finanzierung NEU, die mit 1. September 2010 in Kraft tritt, ist der Antrag auf Gewährung des Landesbeitrages für den Zeitraum September bis Dezember 2010 mittels Formular FG5 für alle Kinderbetreuungseinrichtungen

**bis spätestens 31. Juli 2010**

beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Bildung und Gesellschaft, zu stellen.

Die genauen Erklärungen und Hinweise zur Finanzierung NEU entnehmen Sie den beigefügten "Erläuterungen zum Formular FG5", die Sie zusätzlich zum Antragsformular (FG5) im Anhang an das Rundschreiben finden. Unter "Novelle 2010" können Sie die Unterlagen auf der Homepage [www.ooe-kindernet.at](http://www.ooe-kindernet.at) ebenso herunterladen.

### Info für Rechtsträger von Kindergärten:

Um den Rechtsträgern die Finanzierung zu erleichtern, wurden im September 2009 60 % der Elternbeiträge des gesamten Kalenderjahres 2008 (inkl. 4 % Wertsicherung) ausbezahlt; der Landesbeitrag 2009 umfasst jedoch nur die entgangenen Elternbeiträge für den Zeitraum September bis Dezember 2009. Die zuviel zuerkannten Elternbeiträge werden im Oktober 2010 zum Abzug gebracht.

## Weitere Hinweise:

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die zweite Rate des Landesbeitrages heuer nicht am 1. September 2010 sondern ausnahmsweise am **1. Oktober 2010** angewiesen wird.

Im neuen Finanzierungssystem werden hinkünftig alle Faktoren wie die Freistellung der Leitung, die Personalbesetzung in alterserweiterten Gruppen oder Randzeiten finanziell pauschal berücksichtigt. Die konkrete Betriebsorganisation obliegt dem Rechtsträger im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Richtlinie zum Personaleinsatz.

Das Formular "Anzeige der Angebotsänderung" (FG3) ist nicht mehr zu übermitteln.

## 15. Kostenersatz für heilpädagogische Gruppen - § 33 Oö. KBG

Die Rechtsträger von heilpädagogischen Gruppen haben Anspruch auf einen Kostenersatz in der Höhe des festgestellten unbedingt notwendigen Aufwandes abzüglich der Einnahmen.

Als Berechnungsgrundlage für die Umlage auf die Träger sozialer Hilfe werden 25 % des Gesamtaufwandes der heilpädagogischen Einrichtungen herangezogen.

Kindern mit Beeinträchtigungen, die heilpädagogische Gruppen bzw. Integrationsgruppen in Regelhorten besuchen, wird ein Kostenersatz für den Transport gewährt, es sei denn es steht eine interne Unterbringung nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz durchgehend zur Verfügung.

Die Novellierung des Oö. KBG beinhaltet somit keine inhaltlichen sondern nur formelle und strukturelle Änderungen.

## 16. Sonstige wichtige Anmerkungen

- Bereits bei den Bezirksverwaltungsbehörden anhängige Verfahren (Betriebsbewilligungen für KS, Verwendungsbewilligungen für KIGÄ und Horte und Bewilligungen für TM/TV) und solche, die **bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens** der Novelle einlangen, sind von den Bezirksverwaltungsbehörden zu bearbeiten und zu finalisieren.
- **Ab dem Tag des Inkrafttretens der Novelle sind alle Anträge an die Direktion Bildung und Gesellschaft zu richten.**
- Die Finanzierungsbestimmungen treten am 1. September 2010 in Kraft.
- Die Rechtsträger werden nochmals darauf hingewiesen, dass Helfer/innen derzeit noch ohne vorherige Ausbildung eingestellt werden dürfen. Die Grundausbildung ist bis längstens 2012 zu absolvieren.
- Das Land Oberösterreich bietet ab September 2010 wiederum 12 kostenlose Lehrgänge für Helfer/innen an. Weitere Ausbildungen werden vom WIFI, vom BFI, vom PGA und vom AMS angeboten.
- Für die Einstellung pädagogischer Fachkräfte haben Sie auch die Möglichkeit, Stellenangebote auf der "Jobbörse" unserer Homepage [www.ooe-kindernet.at](http://www.ooe-kindernet.at) zu veröffentlichen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Maria Lotz

## Anlage:

Finanzierung (FG5) mit Erläuterungen zum Formular FG5

Verein Aktion Tagesmütter OÖ.  
Raimundstraße 10  
4020 Linz

abschriftlich zur gefälligen Kenntnis

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung:  
Im Auftrag

Dr. Maria Lotz